

BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM

ORTENAUKREIS

| | |
|------------------------------|-------------------------|
| Niederschrift | Nr. 8 a |
| der öffentlichen Sitzung des | Gemeinderats |
| vom Montag, dem | 27.07.2015 |
| | 19.30 Uhr bis 21.40 Uhr |
| im Rathaus in Meißenheim | |

| | | |
|---------------------------|-------------------------|--------------|
| <u>Anwesenheitsliste</u> | | |
| <u>Bürgermeister</u> | | |
| Alexander | Schröder | |
| | | |
| <u>Die Gemeinderäte</u> | | |
| Fred | Brandenburger | |
| Sabine | Fischer | |
| Klaus | Fuhrmann | |
| Birgit | Gertheiss | |
| Hildegard | Kern | |
| Christian | Maurer | ab 20.00 Uhr |
| Otto | Meier | |
| Sven | Santo | |
| Heinz | Schlecht | |
| Max | Schnebel | |
| Friedrich | Schneider | entschuldigt |
| Hans | Spengler | |
| Ulrike | Tress – Ritter | |
| Hugo | Wingert | |
| | | |
| <u>Die Ortschaftsräte</u> | | |
| Ralf | Kunz | |
| Hans Joachim | Wagner-Rieth | |
| Birgit | Weinacker | |
| Johannes | Zimmer | |
| | | |
| <u>Die Bezirksbeiräte</u> | | |
| Jeannette | Biegert | |
| Kai | Leonhardt | |
| Sébastien | Tricard | |
| Stefan | Zimmermann | |
| | | |
| <u>von der Verwaltung</u> | | |
| Hartmut | Schröder | |
| Franziska | Reiff | |
| | | |
| Zuhörer | 3 Presse + 7 | |

Bürgermeister A. Schröder eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen worden und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

1 Frageviertelstunde

Keine Wortmeldungen

2.a Information über die in der nicht öffentlichen Sitzung am 22.06.15 gefassten Beschlüsse

Der Gemeinderat hat beschlossen zwei Bauplätze im Baugebiet Hellersgrund B in Meißenheim zu veräußern.

2.b Information über die in der gemeinsamen Sitzung vom 06.07.15 gefassten Beschlüsse

Der Gemeinderat hat in der nichtöffentlichen Sitzung vom 13.07.2015 folgende Beschlüsse gefasst: Information zur aktuellen Entwicklung auf dem Flugplatz- und Zweckverbandsareal (IGP Raum Lahr) sowie zur regionalen Infrastrukturentwicklung

1. Die Gemeinderäte der Gemeinden Friesenheim und Meißenheim sowie die Ortschaftsräte von Schuttern und Kürzell nehmen die Informationen
 - zur aktuellen Entwicklung auf dem Flugplatz- und Zweckverbandsareal
 - zum geplanten Güterverkehrsterminal (GVT)
 - sowie zur Entwicklung der regionalen Infrastruktur (BAB 5 und Rheintalbahn, B 36 u. a.)zur Kenntnis.
2. Es wird vorgeschlagen, dass das Landratsamt sich koordinierend für ein regionales LKW-Lenkungskonzept einsetzt und alle betroffenen Kommunen im Bereich Lahr-Kehl in einen solchen Abstimmungsprozess einbindet.
3. Die Gemeinde- und Ortschafts- und Bezirksbeiräte werden sich hinsichtlich der oben genannten Themen zukünftig eng miteinander abstimmen und gemeinsame Positionen anstreben, um ihren Interessen in der Raumschaft stärkeres Gewicht zu verleihen.
4. Es soll eine Planungsgruppe gebildet werden, die unter Berücksichtigung der gesamten Infrastrukturentwicklung im Bereich Meißenheim und Friesenheim verschiedene Alternativen ausarbeitet.

3 Genehmigung des Protokolls

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll der letzten Sitzung.

4 Bauanträge

4.a Antrag auf Genehmigung der Nutzungsänderung eines Ladengeschäfts in eine Wohnung auf dem F1StNr. 308/3, Hauptstr. 41a in Meißenheim

Geplant ist die Umnutzung des Erdgeschosses von einem Ladengeschäft in eine Zweizimmerwohnung. Das Grundstück befindet sich im nicht überplanten Innenbereich, die Zulässigkeit richtet sich nach § 34 BauGB und wird durch das Landratsamt Ortenaukreis geprüft.

Der Gemeinderat leitet den Bauantrag einstimmig befürwortend an das Landratsamt Ortenaukreis zur Genehmigung weiter.

4.b Antrag auf Genehmigung der Errichtung einer Überdachung der Überladebrücken auf dem FlStNr. 5065, Hermann-Gebauer-Str. 5 in Kürzell

Geplant ist die Überdachung der bestehenden Überladebrücken mit einer Größe von 15,26 x 4,00 m. Die Überdachung soll in einer Stahlkonstruktion an das bestehende Gebäude angegliedert werden. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Tiergarten I“, die Zulässigkeit richtet sich nach § 30 BauGB.

Der Gemeinderat leitet den Bauantrag einstimmig befürwortend an das Landratsamt Ortenaukreis zur Genehmigung weiter.

4.c Antrag im Kennnisgabeverfahren zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Carport auf dem FlStNr. 2588, Johann-Sebastian-Bach-Str. 34 in Meißenheim

Geplant ist die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Carport. Das Grundstück liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Hellersgrund B, 3. Änderung. Eine Bauanzeige im Rahmen des Kennnisgabeverfahrens ist zulässig. Gem. der LBO 2015 können im Rahmen eines Kennnisgabeverfahrens keine Befreiungen erteilt werden.

Der Gemeinderat nimmt das Bauvorhaben einstimmig befürwortend zur Kenntnis.

4.d Antrag auf Errichtung eines Wintergartens mit Unterkellerung auf dem FlStNr. 5498/1, Lindenweg 12 in Kürzell

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Luckenloch“. Geplant ist der Anbau eines Wintergartens mit Unterkellerung. Das Bauvorhaben weicht von den Festsetzungen des Bebauungsplans ab, weshalb folgende Befreiungen notwendig sind:

- Überschreitung der Baugrenze um 1 m
- Flachgeneigtes Pultdach anstelle einer festgesetzten Dachneigung von 30-38°

Der Gemeinderat leitet den Bauantrag einstimmig befürwortend an das Landratsamt zur Genehmigung weiter und stimmt den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Luckenloch“, hier Überschreitung der Baugrenze um 1 m und flachgeneigtes Pultdach anstelle einer DN von 30-38°, zu.

4.e. Antrag auf Genehmigung der Errichtung einer Garage als Anbau zum bestehenden Wohnhaus auf dem FlStNr. 5465, Im Luckenloch 10 in Kürzell

Zu diesem Punkt ist Gemeinderat Fuhrmann als Angrenzer befangen. Er nimmt nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung teil. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des B-Planes „Luckenloch“, eine Beurteilung erfolgt gem. § 30 BauGB. Der Garagenstandort liegt außerhalb der im B-Plan festgesetzten Fläche. Gem. Pkt. 5.2 der planungsrechtlichen Festset-

zungen kann vom Garagenstandort abgewichen werden, wenn nachbarrechtliche Interessen nicht berührt werden.

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 LBO dürfen Garagen ohne Abstandsflächen errichtet werden, wenn die Wandhöhe nicht höher als 3m ist und die Wandfläche nicht mehr als 25 m² beträgt. Die geplante Garage hat eine Höhe von 2,90 m die Wandfläche beträgt bei einer Länge von insg. 7m, 20,3 m². Da die Garage mit einer Abstandsfläche von 2 m zum Nachbargrundstück errichtet wird, gehen wir davon aus, dass eine Beeinträchtigung nachbarrechtlicher Interessen nicht stattfindet. Im Übrigen entspricht der Garagenanbau den Festsetzungen des B-Planes.

Der Gemeinderat leitet den Bauantrag einstimmig befürwortend an das Landratsamt Ortenaukreis zur Genehmigung weiter und stimmt dem abweichenden Garagenstandort zu.

5 Information über die Umsetzung des Waldwirtschaftsplans

Der Waldwirtschaftsplan 2014 weist insgesamt Einnahmen von 97.317 € und Ausgaben von 121.705 € aus. Die Zahlen beinhalten Ausgabepositionen für die Funktionen Erholungsvorsorge (23.500 €) und Schutzfunktion des Waldes (1.594 €) welche nicht unmittelbar mit der Waldbewirtschaftung im Zusammenhang stehen.

Bereinigt um diese beiden Ausgabepositionen weist die Waldbewirtschaftung einen geringen Überschuss von 706 € aus.

Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis des Waldwirtschaftsplans 2014 einstimmig billigend zur Kenntnis.

9 Vergabe einzelner Gewerke über die Teilerschließung Eichenweg und "Kientze-Gässle"

Der Gemeinderat der Gemeinde Meißenheim hat am 30.06.2008 den Bebauungsplan „Eichenweg“ beschlossen. Das Ingenieurbüro Boos wurde für die Entwurfsplanung beauftragt. Die Erschließung erfolgt gemäß den Vorgaben aus dem Bebauungsplan. Insgesamt sind 9 Grundstücke zu erschließen. Bereits 2009 wurden auf der Westseite zwei Grundstücke (FSt.-Nr. 112/1 und 111) erschlossen.

In einem nächsten Schritt soll vorerst nur die Erschließung für das Flurstück Nr. 105 im östlichen Bereich erfolgen. Hierzu ist es erforderlich, die Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Baustraße herzustellen. Die Baukosten einschl. Honorar belaufen sich auf ca. 60.000 €.

In seiner Sitzung am 24.11.2014 hat der Gemeinderat beschlossen, die Regenwasser Entlastung Schutternstraße entsprechend dem Vorschlag von Ing. Boos, Haushaltsjahr 2016 durchzuführen. Vorab soll im Haushaltsjahr 2015 die Entwässerung des Kientze Gässles durch eine Entlastungsleitung verbessert werden.

Mit der Teilerschließung des Eichenweges wurde nun auch die Entlastungsleitung ausgeschrieben (zusammenhängendes Projekt). Am 14.07.15 wurde oben genannte Maßnahme submitted. An 9 Bewerber sind Ausschreibungsunterlagen abgegeben worden. 4 Angebote sind eingegangen.

Nach Prüfung der Angebote stellt sich das Ergebnis, in aufsteigender Rangfolge wie folgt dar:

| | Brutto | Prozent |
|-------------------------------------|-------------|---------|
| 1. Fa. Fritz Vogel, 77652 Offenburg | 66.643,75 € | 100,0 % |
| 2. Fa. Lässle, 77963 Schwanau | 69.366,62 € | 104,1 % |

| | | |
|--------------------------------------|-------------|---------|
| 3. Fa. Baum, 77871 Renchen | 87.328,57 € | 131,0 % |
| 4. Fa. C. Pontiggia, 79183 Waldkirch | 91.510,26 € | 137,3 % |

Unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte, ist das Angebot der Fa. Fritz Vogel das annehmbarste Angebot. Es wird vorgeschlagen, diesem Angebot zu einem Angebotspreis von 66.643,75 € einschl. MwSt. den Zuschlag zu erteilen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag zur Teilerschließung Eichenweg Kürzell, Flst.Nr.105 und der Herstellung der Entlastungsleitung „Kientze-Gässle“ Kürzell an die Fa. Fritz Vogel zum Angebotspreis von brutto 66.643,75 € zu vergeben.

10 Vergabe einzelner Gewerke zu den Umbaumaßnahmen Sporthalle Kürzell, 2. BA

Im Rahmen der Haushaltsplanungen für das Jahr 2014 wurde die Notwendigkeit der Sanierung der Umkleieräume der Sporthalle Kürzell dem Gemeinderat vorgetragen und Mittel für die Ausführung zur Verfügung gestellt. Die Sanierung des Sportbodens wurde mit der Bewilligung des Sportförderantrages verknüpft. Die Kostenschätzung belief sich damals auf ca. 490.000,-- €.

In den nun getätigten Ausschreibungen enthalten sind lediglich Arbeiten für die Sanierung der Sanitär- und Umkleieräume. Die Sanierung des Hallenbodens soll im Jahr 2016 folgen.

Nach Prüfung der Angebote stellt sich das Ergebnis, in aufsteigender Rangfolge, wie folgt dar:

Verglasungsarbeiten - beschränkte Ausschreibung -

Anzahl der ausgegebenen Ausschreibungsunterlagen: 7

Anzahl der abgegebenen Angebote: 4

| | Firma | Angebotssumme (brutto) |
|---|-------------------------|------------------------|
| 1 | Fa. Bühler, Friesenheim | 17.879,75 € |
| 2 | Fa. Siegenführ, Kürzell | 21.634,20 € |
| 3 | Fa. Geppert, Kürzell | 21.650,86 € |
| 4 | Fa. Pfütze, Lahr | 25.139,35 € |

Unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte, ist das Angebot der Fa. Bühler aus Friesenheim das annehmbarste Angebot. Es wird vorgeschlagen, diesem Angebot zu einem Angebotspreis von 17.879,75 € inkl. MwSt. den Zuschlag zu erteilen.

Trockenbauarbeiten - beschränkte Ausschreibung -

Anzahl der ausgegebenen Ausschreibungsunterlagen: 5

Anzahl der abgegebenen Angebote: 2

| | Firma | Angebotssumme (brutto) |
|---|----------------------|------------------------|
| 1 | Fa. Blümle, Schwanau | 28.512,40 € |
| 2 | Fa. Fix, Offenburg | 31.941,98 € |

Unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte, ist das Angebot der Fa. Blümle aus Schwanau das annehmbarste Angebot. Es wird vorgeschlagen, diesem Angebot zu einem Angebotspreis von 28.512,40 € inkl. MwSt. den Zuschlag zu erteilen.

Innentürenarbeiten - beschränkte Ausschreibung -

Anzahl der ausgegebenen Ausschreibungsunterlagen:5

Anzahl der abgegebenen Angebote: 1

| | Firma | Angebotssumme (brutto) |
|---|----------------------|------------------------|
| 1 | Fa. Geppert, Kürzell | 19.015,01 € |

Unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte, ist das Angebot der Fa. Geppert aus Kürzell das annehmbarste Angebot. Es wird vorgeschlagen, diesem Angebot zu einem Angebotspreis von 19.015,01 inkl. MwSt. den Zuschlag zu erteilen.

Fliesenarbeiten - beschränkte Ausschreibung -

Anzahl der ausgegebenen Ausschreibungsunterlagen:7

Anzahl der abgegebenen Angebote: 4

Gemeinderat Max Schnebel ist zu diesem Punkt als Teilnehmer am Wettbewerb befangen. Er nimmt nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung teil.

| | Firma | Angebotssumme (brutto) |
|---|-----------------------------------|------------------------|
| 1 | Fa. ra Beyer, Kappel-Grafenhausen | 14.499,20 € |
| 2 | Fliesen Hubert Bühler, Schwanau | 15.402,17 € |
| 3 | Fliesen Schmitt, Lahr | 15.508,92 € |
| 4 | Max Schnebel, Meißenheim | 15.913,57 € |

Unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte, ist das Angebot der Fa. ra Beyer aus Kappel-Grafenhausen das annehmbarste Angebot. Es wird vorgeschlagen, diesem Angebot zu einem Angebotspreis von 14.499,20 € inkl. MwSt. den Zuschlag zu erteilen.

Rohbauarbeiten - beschränkte Ausschreibung -

Anzahl der ausgegebenen Ausschreibungsunterlagen:5

Anzahl der abgegebenen Angebote: 1

| | Firma | Angebotssumme (brutto) | Nachlass |
|---|----------------------|------------------------|-------------------|
| 1 | NAL Neue Arbeit Lahr | 26.557,40 € | 2 % = 26.026,25 € |

Unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte, ist das Angebot der Fa. NAL Neue Arbeit Lahr das annehmbarste Angebot. Es wird vorgeschlagen, diesem Angebot zu einem Angebotspreis von 26.026,25 € inkl. MwSt. i.H.v. 7 % den Zuschlag zu erteilen.

Estricharbeiten – freihändige Vergabe -

Anzahl der ausgegebenen Ausschreibungsunterlagen:3

Anzahl der abgegebenen Angebote: 3

| | Firma | Angebotssumme (brutto) | Nachlass |
|---|------------------|------------------------|------------------|
| 1 | Manger, Andreas | 4.010,54 € | 3 % = 3.890,22 € |
| 2 | Fix, Offenburg | 6.312,95 € | |
| 3 | Storz, Offenburg | 12.150,20 € | |

Unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte, ist das Angebot der Fa. Manger aus Muggensturm das annehmbarste Angebot. Es wird vorgeschlagen, diesem Angebot zu einem Angebotspreis von 3.890,22 € einschl. MwSt. den Zuschlag zu erteilen.

Kautschuk- freihändige Vergabe -

Anzahl der ausgegebenen Ausschreibungsunterlagen:2

Anzahl der abgegebenen Angebote: 2

| | Firma | Angebotssumme (brutto) |
|---|----------------------------|------------------------|
| 1 | Fa. Wiela, Kürzell | 13.146,23 € |
| 2 | Fa. Herrenknecht, Schwanau | 15.955,34 € |

Unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte, ist das Angebot der Fa. Wiela aus Kürzell das annehmbarste Angebot. Es wird vorgeschlagen, diesem Angebot zu einem Angebotspreis von 13.146,23 € einschl. MwSt. den Zuschlag zu erteilen.

Heizung-Regelung - beschränkte Ausschreibung -

Anzahl der ausgegebenen Ausschreibungsunterlagen:9

Anzahl der abgegebenen Angebote: 5

| | Firma | Angebotssumme (brutto) | Nachlass |
|---|-------------------------|------------------------|-------------------|
| 1 | Fa. Zepp, Offenburg | 96.888,86 € | 2 % = 94.951,08 € |
| 2 | Fa. Schmid, Schallstadt | 95.434,38 € | |
| 3 | Fa. Welte, Herbolzheim | 102.785,01 € | |
| 4 | Fa. Weber, Ringsheim | 103.383,45 € | |
| 5 | Fa. Volz, Achern | 107.636,98 € | |

Unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte, ist das Angebot der Fa. Zepp aus Offenburg das annehmbarste Angebot. Es wird vorgeschlagen, diesem Angebot zu einem Angebotspreis von 94.951,08 € einschl. MwSt. den Zuschlag zu erteilen.

Sanitär - beschränkte Ausschreibung -

Anzahl der ausgegebenen Ausschreibungsunterlagen:11

Anzahl der abgegebenen Angebote: 2

| | Firma | Angebotssumme (brutto) | Nachlass |
|---|------------------------|------------------------|--------------------|
| 1 | Fa. Zepp, Offenburg | 107.390,33 € | 3 % = 105.242,52 € |
| 2 | Fa. Welte, Herbolzheim | 109.007,24 € | |

Unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte, ist das Angebot der Fa. Zepp aus Offenburg das annehmbarste Angebot. Es wird vorgeschlagen, diesem Angebot zu einem Angebotspreis von 105.242,52 € einschl. MwSt. den Zuschlag zu erteilen.

Elektroarbeiten - beschränkte Ausschreibung -

Anzahl der ausgegebenen Ausschreibungsunterlagen:7

Anzahl der abgegebenen Angebote: 4

| | Firma | Angebotssumme (brutto) |
|---|----------------------------|------------------------|
| 1 | Fa. Maurer, Kürzell | 36.818,59 € |
| 2 | Fa. Eble, Schutterzell | 40.482,62 € |
| 3 | Fa. Eckenfels, Friesenheim | 43.197,31 € |
| 4 | Fa. Bürkin, Emmendingen | 55.698,16 € |

Unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte, ist das Angebot der Fa. Maurer aus Kürzell das annehmbarste Angebot. Es wird vorgeschlagen, diesem Angebot zu einem Angebotspreis von 36.818,59 € einschl. MwSt. den Zuschlag zu erteilen.

Lüftung - beschränkte Ausschreibung -

Anzahl der ausgegebenen Ausschreibungsunterlagen:6

Anzahl der abgegebenen Angebote: 6

| | Firma | Angebotssumme (brutto) | Nachlass |
|--|-------|------------------------|----------|
|--|-------|------------------------|----------|

| | | | |
|---|-----------------------------------|-------------|------------------|
| 1 | Fa. Zepp, Offenburg | 52.075,99 € | 2% = 51.034,47 € |
| 2 | Fa. Volz, Achern | 51.603,73 € | |
| 3 | Fa. Lachmann, Kenzingen | 55.639,76 € | |
| 4 | Fa. Franz Herbstritt, Herbolzheim | 60.424,46 € | |
| 5 | Fa. Welte, Herbolzheim | 62.499,01 € | |
| 6 | Fa. Schmid, Schallstadt | 62.564,17 € | |

Unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte, ist das Angebot der Fa. Zepp aus Offenburg das annehmbarste Angebot. Es wird vorgeschlagen, diesem Angebot zu einem Angebotspreis von 51.034,47 € einschl. MwSt. den Zuschlag zu erteilen.

Die Gesamtkosten der ausgeschriebenen Gewerke belaufen sich auf 411.015,72 €.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, jeweils den annehmbarsten Bieter der einzelnen Gewerke anzunehmen und zu beauftragen:

| Gewerk | Firma | Vergabesumme (inkl. MWSt.) |
|---------------------|-------------------------------|----------------------------|
| Verglasungsarbeiten | Bühler, Friesenheim | 17.879,75 € |
| Trockenbauarbeiten | Blümle, Schwanau | 28.512,40 € |
| Innentürenarbeiten | Geppert, Kürzell | 19.015,01 € |
| Fliesenarbeiten | ra Beyer, Kappel-Grafenhausen | 14.499,20 € |
| Rohbauarbeiten | NAL Neue Arbeit Lahr | 26.026,25 € |
| Estricharbeiten | Manger, Muggensturm | 3.890,22 € |
| Kautschuk | Wiela, Kürzell | 13.146,23 € |
| Heizung-Regelung | Fa. Zepp, Offenburg | 94.951,08 € |
| Sanitär | Fa. Zepp. Offenburg | 105.242,52 € |
| Elektroarbeiten | Maurer, Kürzell | 36.818,59 € |
| Lüftung | Fa. Zepp, Offenburg | 51.034,47 € |

Um 20.00 Uhr erscheint Gemeinderat Christian Maurer zur Sitzung

6 B-Plan "Hellersgrund Teil C"

- Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB
- Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplanentwurf
- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Mit dem Flächennutzungsplan wurden die Weichen für die Entwicklung von Baugebieten in Meißenheim gestellt. Die weitere Ausweisung von Wohnbauflächen soll im Anschluss an das bestehende und weitgehend bebaute Wohngebiet „Hellersgrund Teil B“ im nordwestlichen Bereich von Meißenheim erfolgen. Die Ausweisung eines Baugebietes in diesem Gebiet, hat den Vorteil, dass sich die gesamte Fläche in Gemeindeeigentum befindet.

Mit diesem Bebauungsplan soll die städtebauliche Ordnung sichergestellt und kurzfristig dem anstehenden Bedarf ortsansässiger Bauwilliger für die nächsten Jahre Rechnung getragen werden. Ebenfalls wird eine sinnvolle Abrundung des nordwestlichen Ortsrandes von Meißenheim geschaffen.

Im südöstlichen Bereich überlagert der Geltungsbereich des B-Plans "Hellersgrund Teil C" ein Grundstück (geplanter Kinderspielplatz) des rechtskräftigen B-Plans "Hellersgrund Teil B". Mit Inkrafttreten des B-Plans "Hellersgrund Teil C" wird dieser Teilbereich im B-Plan "Hellersgrund Teil B" geändert.

Das neu überplante Gebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Von den gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten werden Beherbergungsbetriebe, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen ausgeschlossen.

Es sind freistehende Einzelhäuser festgesetzt, da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass in Meißenheim keine Nachfrage nach Doppel- und Reihenhäusern besteht.

Der Bebauungsplan soll die Grundlage sein für die Umlegung, Grenzregelung und Erschließung, sofern diese Maßnahmen im Vollzug des Bebauungsplanes erforderlich werden.

Im Gemeinderat wird über die Einteilung der Bauplätze beraten. Insbesondere wäre es gegebenenfalls sinnvoll, die Fluchten der Grenzen der neu entstehenden Bauplätze denen des bestehenden Baugebiets anzupassen.

Gemeinderat Schlecht schlägt vor, die Stellplatzverpflichtung von 1,5 auf 2,0 je Bauplatz festzusetzen.

Der Gemeinderat beschließt aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB einstimmig die Aufstellung des Bebauungsplanes "Hellersgrund Teil C" und beauftragt die Verwaltung, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung durchzuführen.

7 3. Änderung B-Plan "Altrhein", Gemeinde Meißenheim nach § 13a BauGB

- Beschluss zur Änderung des B-Plans
- Beratung und Beschlussfassung über den Änderungsinhalt
- Beschluss zur Durchführung der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

Gemeinderat Hans Spengler ist als Bruder einer Angrenzerin des Gebiets befangen. Er nimmt nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung teil.

Der rechtskräftige Bebauungsplan "Altrhein" stammt aus dem Jahr 1981. Der Bebauungsplan wurde bereits zweimal in einzelnen Teilbereichen durch Deckblätter geändert.

Der rechtskräftige Bebauungsplan "Altrhein" weist für den Änderungsbereich ein allgemeines Wohngebiet aus. Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung in städtebaulich verträglichem Umfang geschaffen und die relativ veralteten Bebauungsvorschriften für eine zeitgemäße Bebauung angepasst werden.

Der Änderungsbereich umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes beidseits der Altrheinstraße. Der "Zeichn. Teil" bleibt von dieser Änderung unberührt.

Die Änderung des Bebauungsplans ergibt sich aus konkreten Bauvorhaben von Grundstückseigentümern. Seitens eines Grundstückseigentümers ist die Überdachung einer Terrasse vorgesehen, die jedoch außerhalb des Baufensters liegt. Desweiteren wurde für den Bau einer Garage im Bereich zwischen Straße und Baufenster bereits im Vorfeld eine Befreiung beantragt. Daher soll für den gesamten B-Plan die Festsetzung zur überbaubaren Fläche dahingehend geändert werden, dass die Baugrenze für Überdachungen von Terrassen sowie Wintergärten bis zu einer Tiefe von 2,30 m überschritten werden darf.

Weiterhin waren bisher Garagen und Stellplätze nur innerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen sowie innerhalb der Baufenster zulässig. Um den Bauherren mehr Planungsspielraum zu gewähren, sind künftig Garagen, Carports und Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Flächen zwischen Baugrenze und Straße zulässig. Darüber hinaus werden die Festsetzungen zur Dachgestaltung in den örtlichen Bauvorschriften geändert.

So wird die Einzellänge von Dachgauben von 3,0 m auf 4,50 m und die Gesamtlänge von Dachgauben von 1/2 der zulässigen Dachseite auf 3/4 der Dachseite vergrößert. Damit werden die Möglichkeiten des Dachausbaus verbessert und eine Wohnnutzung im Dachgeschoss optimiert.

Der Gemeinderat fasst einstimmig den Grundsatzbeschluss zur 3.Änderung des B-Planes „Altrhein“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, billigt den vorgelegten Planentwurf vom 29.06.2015 und beauftragt die Verwaltung die Offenlage sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

8 8. Änderung B-Plan "Schafgrün/Mühlfeld/Hanfrötzen", nach § 13a BauGB

- Beratung über eingegangene Anregungen i.R.d. Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB

Der rechtskräftige Bebauungsplan "Schafgrün/Mühlfeld/Hanfrötzen" stammt aus dem Jahr 1972. Der Bebauungsplan wurde bereits mehrfach in einzelnen Teilbereichen durch Deckblätter geändert. Das Planungsgebiet ist vollständig bebaut.

Der Geltungsbereich umfasst den als reines und allgemeines Wohngebiet sowie Dorfgebiet ausgewiesenen Bereich beidseits der Erschließungsstraße „Am Angelweiher“ bzw. nördlich der Gänsweidstraße.

Mit der 7. Änderung des B-Plans wurden bereits die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung in städtebaulich verträglichem Umfang geschaffen. Aufgrund eines zwischenzeitlich konkret vorliegenden Bauvorhabens wird nochmals eine geringfügige Anpassung der örtlichen Bauvorschriften erforderlich.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 01.06.2015 den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 03.06.2015. Der Planentwurf wurde für die Bevölkerung und die Träger öffentlicher Belange mit der Möglichkeit zur Stellungnahme in der Zeit vom 15.06.-15.07.2015 ausgelegt.

Der Gemeinderat berät über die eingegangenen Anregungen i.R.d. Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und beschließt einstimmig die 8.Änderung des B-Planes „Schafgrün/Mühlfeld/Hanfrötzen“ nach § 10 BauGB.

11 Ergebnis der Sitzung des Kuratoriums Kindergärten

a. Information über den Betrieb der Kindergärten

Das Kuratorium für die Kindergärten in der Gemeinde hat über den Betrieb der Kindergärten beraten. Es wurde informiert über die derzeit bestehenden Betriebserlaubnisse der drei Kindergärten sowie über die Zahl der vorliegenden Anmeldungen.

Das Angebot der Kindergärten wird von den Eltern gut angenommen, die Auslastung ist bei nahezu allen Betreuungsformen nahe 100 %. Reserven sind kaum vorhanden, der derzeitige Bedarf kann abgedeckt werden.

Die Möglichkeiten, das Angebot in den drei Kindergärten hinsichtlich des entstehenden finanziellen Aufwands effektiver zu gestalten, wurden in verschiedenen Besprechungen, mit den Leiterinnen der Kindergärten und mit Vertretern / innen der Kirchengemeinden beraten.

Die Betriebserlaubnis muss sich an der Bedarfsplanung orientieren. Die Gruppen müssen zu einem Teil eine Reserve für die Aufnahme von Kindern beinhalten. Aus diesem Grund ist es nicht sinnvoll, die Betriebserlaubnis zu eng zu gestalten. Das Personal muss entsprechend der Betriebserlaubnis vorgehalten werden.

Es wurde z.B. darüber beraten, ob es sinnvoll sein könnte, die GT-Betreuung ggf. nicht in allen Einrichtungen anzubieten. Eine GT Betreuung ist grundsätzlich am personal- und somit am kostenintensivsten, es sei denn die Öffnungszeit der GT Gruppe kann über andere Betreuungsformen abgedeckt werden.

Die Bedarfsplanung muss einen gewissen Puffer berücksichtigen. Die Erteilung / Veränderung der Betriebserlaubnis durch den KVJS bedarf einer nicht unerheblichen Vorlaufzeit.

Weiterhin wurde darüber beraten, evtl. das Betreuungsangebot in den verschiedenen Einrichtungen zu bündeln. Es wäre z.B. möglich, im Ev. KiGa Kürzell die Betreuung in einer GT/VÖ Gruppe und im Kath. KiGa Kürzell die Betreuung in einer Krippe und in einer Regelgruppe anzubieten.

Dies wurde zwar als Möglichkeit gesehen, Ressourcen einzusparen, allerdings ginge dadurch die Flexibilität im Angebot verloren wie z.B. der kurzfristige Wechsel innerhalb einer Einrichtung zwischen den Betreuungsarten für den Fall dass dies aus familiären Gründen erforderlich sein sollte.

- Das Kuratorium Kindergärten gibt folgende Stellungnahme zur Beratung im Gemeinderat und in den Kirchen-, Pfarrgemeinderäten ab

„Kosteneinsparungen sind nur möglich zu Lasten der Familienfreundlichkeit bzw. zu Lasten des pädagogischen Konzepts. Darüber hinaus ist eine Anpassung der Betriebserlaubnis nicht möglich, um Einsparungen zu erzielen.“

b. Stellungnahme zur Festsetzung der Elternbeiträge

Bisher wurden folgende Elternbeiträge erhoben

| | Kinder | Ev. KiGa M | Ev. KiGa K | Kath. KiGa K |
|----|--------|------------|------------|--------------|
| | | Std/Woche | Std/Woche | Std/Woche |
| | | 31,25 | 32,50 | 32,50 |
| RG | 1 | 101,00 € | | 101,00 € |
| | 2 | 78,00 € | | 78,00 € |
| | 3 | 51,00 € | | 51,00 € |
| | 4 | 16,00 € | | 16,00 € |
| VÖ | 1 | 127,00 € | | 117,00 € |
| | 2 | 105,00 € | | 97,00 € |
| | 3 | 69,00 € | | 64,00 € |
| | 4 | 30,00 € | | 26,00 € |

| | | | |
|------------------|---|-----------|-----------|
| GT | | 43 Std. | 45 Std. |
| | 1 | 204,00 € | 214,00 € |
| | 2 | 164,00 € | 172,00 € |
| | 3 | 114,00 € | 119,00 € |
| | 4 | 59,00 € | 62,00 € |
| U3am | | 27,5 Std. | 32,5 Std. |
| | 1 | 150,00 € | 178,00 € |
| | 2 | 119,00 € | 141,00 € |
| | 3 | 90,00 € | 106,00 € |
| | 4 | 39,00 € | 46,00 € |
| Krippe | | 1-Jährige | 2-Jährige |
| | 1 | 218,00 € | 185,00 € |
| | 2 | 188,00 € | 143,00 € |
| | 3 | 142,00 € | 100,00 € |
| | 4 | 58,00 € | 42,00 € |
| Mittag | | | 50,00 € |
| Frühstück | | | 3,00 € |

Der Gemeindetag Baden-Württemberg und die Kirchen haben am 02.04.15 eine gemeinsame Empfehlung zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2015/16 veröffentlicht.

Die Empfehlung der 4K+GT für die Höhe der Elternbeiträge im Regelkindergarten bei einer Öffnungszeit von 30 Stunden / Woche beträgt 108 € bei einem, 83 € bei zwei, 54 € bei drei, bzw. 17 € bei vier Kindern. Für die Betreuung in VÖ Gruppen wird ein Zuschlag von 25% empfohlen. Für die altersgemischte Betreuung von U3 Kindern wird ein Zuschlag von 100% empfohlen. Es wird empfohlen, beide Zuschläge kumulativ anzuwenden.

Für die Betreuung in Krippengruppen wird ein Elternbeitrag von 317 € bei einem, 237 € bei zwei, 160 € bei drei, bzw. 65 € bei vier Kindern empfohlen.

Falls das Kuratorium der Empfehlung der 4K+GT folgen würde, könnte der vorgeschlagene Elternbeitrag entsprechend den wöchentlichen Öffnungszeiten berechnet werden, denn die Empfehlung der 4K+GT basiert auf einer Öffnungszeit von 30 Stunden / Woche, die Regelgruppen sind zwischen 31,25 und 32,5 Stunden / Woche geöffnet.

Ausdrücklich keine Empfehlung gibt es für die Betreuung in GT Gruppen. Falls das Kuratorium bei einer Betreuung in GT Gruppen den Elternbeitrag einer VÖ Gruppe (Zuschlag 25%) zugrunde legen würde und weiterhin einen Zuschlag in entsprechender Höhe des Personalschlüssels nach KiTaVO festsetzen würde (derzeit 15%), so könnte auch dieser Elternbeitrag anhand der Empfehlung der 4K+GT berechnet werden.

Das Kuratorium Kindergarten gibt folgende Stellungnahme ab:

- Anpassung der Elternbeiträge für Ü3 Kinder wie folgend dargestellt

| | Kinder | Ev. KiGa M | Ev. KiGa K | Kath. KiGa | GT+AK |
|---------|--------|------------|------------|------------|---------------------|
| | | Std/Woche | Std/Woche | Std/Woche | Std/Woche |
| | | 31,25 | 32,50 | 32,50 | 30,00 |
| RG | 1 | 113,00 € | 117,00 € | 117,00 € | 108,00 € |
| | 2 | 86,00 € | 90,00 € | 90,00 € | 83,00 € |
| | 3 | 56,00 € | 59,00 € | 59,00 € | 54,00 € |
| | 4 | 18,00 € | 18,00 € | 18,00 € | 17,00 € |
| | | 35,00 | 35,00 | 37,50 | |
| RG erw. | 1 | 126,00 € | 126,00 € | 135,00 € | |
| | 2 | 97,00 € | 97,00 € | 104,00 € | |
| | 3 | 63,00 € | 63,00 € | 68,00 € | |
| | 4 | 20,00 € | 20,00 € | 21,00 € | |
| | | 32,50 | 32,50 | 30,00 | RG+25% |
| VÖ | 1 | 146,00 € | 146,00 € | 135,00 € | 135,00 € |
| | 2 | 112,00 € | 112,00 € | 104,00 € | 103,75 € |
| | 3 | 73,00 € | 73,00 € | 68,00 € | 67,50 € |
| | 4 | 23,00 € | 23,00 € | 21,00 € | 21,25 € |
| | | 43,00 | 45,00 | | |
| GT | 1 | 223,00 € | 233,00 € | | Keine Empfehlung |
| | 2 | 171,00 € | 179,00 € | | |
| | 3 | 111,00 € | 116,00 € | | |
| | 4 | 35,00 € | 37,00 € | | |

- Annäherung der Elternbeiträge für U3 Kinder an die Empfehlung des GT.

| | Kinder | Ev. KiGa | | | | | |
|------|--------|------------|-----------|------------|-----------|------------|-----------|
| | | Std/Woche | | Std/Woche | | Empfehlung | |
| | | 27,5 Std. | 32,5 Std. | 27,5 Std. | 32,5 Std. | 27,5 Std. | 32,5 Std. |
| | | alte Sätze | | neue Sätze | | | |
| U3am | 1 | 150,00 € | 178,00 € | 180,00 € | 214,00 € | 198,00 € | 292,50 € |
| | 2 | 119,00 € | 141,00 € | 143,00 € | 169,00 € | 152,17 € | 224,79 € |
| | 3 | 90,00 € | 106,00 € | 99,00 € | 127,00 € | 99,00 € | 146,25 € |
| | 4 | 39,00 € | 46,00 € | 31,00 € | 46,00 € | 31,17 € | 46,04 € |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

| | Kinder | Kath. KiGa | | | | | |
|--------|--------|------------|-----------|------------|-----------|-------------|----------|
| | | alte Sätze | | neue Sätze | | aufgerundet | |
| | | 1-Jährige | 2-Jährige | 1-Jährige | 2-Jährige | 2-Jährige | |
| Krippe | 1 | 218,00 € | 185,00 € | 262,00 € | 22,00 € | 230,00 € | 317,00 € |
| | 2 | 188,00 € | 143,00 € | 226,00 € | 172,00 € | 180,00 € | 237,00 € |
| | 3 | 142,00 € | 100,00 € | 160,00 € | 120,00 € | 130,00 € | 160,00 € |
| | 4 | 58,00 € | 42,00 € | 65,00 € | 50,00 € | 60,00 € | 65,00 € |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

Die Mitglieder des Gemeinderats Hans Spengler und Birgit Gertheiss sprechen sich grundsätzlich gegen die Erhöhung aus. Nach ihrer Ansicht wäre es Aufgabe des Staates, diese Aufgabe zu erfüllen.

Gemeinderat Fuhrmann spricht sich gegen eine Erhöhung der Beiträge in diesem Ausmaß aus.

Gemeinderat Otto Meier spricht sich dafür aus, den Regelkindergarten günstiger anzubieten.

Der Gemeinderat empfiehlt den Kirchengemeinden bei vier Gegenstimmen und einer Enthaltung, die Elternbeiträge entsprechend dem Vorschlag des Kuratoriums festzulegen.

12 Zweckverband „Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr“; Änderung der Verbandssatzung zur Übernahme der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung von der Stadt Lahr und der Gemeinde Friesenheim

1. IGP I / derzeitige Situation und Rechtslage

Nach derzeitiger Rechtslage erschließt der Zweckverband die Grundstücke im Verbandsgebiet.

Eine Übertragung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht auf den Zweckverband erfolgte jedoch nicht. Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Lahr trägt entsprechend einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus dem Jahr 2009 die Kosten der von ihm durchzuführenden Abwassermaßnahmen und hat die hierfür erforderlichen Mittel bereitzustellen. Im Gegenzug erhebt die Stadt Lahr auf ihrer Gemarkung Abwasserbeiträge und -gebühren entsprechend den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben.

Die Herstellungskosten und die Abwasserbeiträge für den Bereich IGP I sind nahezu ausgeglichen.

- Eine entsprechende Regelung für den Friesenheimer Teil des Zweckverbandsgebietes wurde bislang nicht geschlossen.

2. Entwicklungsbereiche IGP II (Mittlere Traube) und IGP III (Nördliche Traube)

Der Zweckverband plant eine Erschließung der Bbauungsplangebiete IGP II und später auch IGP III. In diesem Zusammenhang werden umfangreiche gemarkungsübergreifende Maßnahmen der Abwasserbeseitigung erforderlich, die auch den Bau eines neuen Schmutzwassersammlers zum Verbandssammler des Abwasserverbandes Friesenheim umfassen.

Bei der nun anstehenden Entwicklung ist es Ziel, dass durch entsprechende Regelungen eine gemarkungsübergreifend einheitliche Zuständigkeit insbesondere einheitliche Beitrags- und Gebührensätze gelten. Die angesiedelten Unternehmen sollten keinen gemarkungsspezifischen Unterschieden ausgesetzt sein.

Für die Maßnahmen der Abwasserbeseitigung ergeben sich voraussichtliche Gesamtkosten (brutto) in Höhe von € 3.600.000 für IGP II, € 2.750.000 für den gemarkungsübergreifenden Abwassersammler und € 5.610.000 für IGP III (insgesamt € 11,96 Mio.). Zur Entwicklung des Bereiches IGP II ist zunächst die Herstellung des Abwassersammlers (€ 2,75 Mio.) sowie die Maßnahmen im Bereich IGP II (€ 3,6 Mio.) erforderlich.

Die hiernach verbliebene Kostenaufteilung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

| | IGP II Lahr | IGP III Lahr | IGP III Friesenheim | IGP III gesamt |
|------------------------------------|------------------------|-------------------------|--------------------------------|---------------------------|
| Abwassersammler nach Friesenheim | | 688.298 | 2.061.702 | 2.750.000 |
| Schmutzwasserkanäle | 850.000 | 170.000 | 540.000 | 710.000 |
| Regenwasserkanäle | 450.000 | 300.000 | 600.000 | 900.000 |
| Entwässerungsmulde / Versickerung | 2.300.000 | 1.100.000 | 2.900.000 | 4.000.000 |
| | 3.600.000 | 2.258.298 | 6.101.702 | 8.360.000 |
| Gesamtkosten Gemarkung Lahr | 5.858.298 | | | |
| Gesamtkosten Gemarkung Friesenheim | | | 6.101.702 | |
| Gesamtkosten IGP II u. III | | | | 11.960.000 |

3. Finanzielle Betrachtungen / Träger der Abwasserbeseitigung

Aufgrund der Höhe der zu erwartenden Kosten würde bei den nun geplanten Maßnahmen jedoch eine hohe Deckungslücke für die Stadt Lahr verbleiben. Für den auf Friesenheimer Gemarkung liegenden Teil des Verbandsgebietes (Teile des Planungsraums IGP III) wären vergleichbare Wirkungen zu erwarten.

Daher wurden verschiedene Finanzierungsmodelle für die geplanten Abwassermaßnahmen betrachtet und ihre Wirkungen auf den Zweckverband und die beiden Gemarkungsgemeinden abgeschätzt. Zudem wurden diese Varianten der GPA zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit vorgelegt.

Im Ergebnis empfiehlt die Verbandsverwaltung sowie die Stadt Lahr und die Gemeinde Friesenheim, die Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung im gesamten Zweckverbandsgebiet

von der Stadt Lahr und der Gemeinde Friesenheim zu übernehmen. Nur so kann –auch nach Auffassung der GPA– eine finanzielle Beteiligung des Zweckverbandes an der Deckungslücke für die geplanten Abwassermaßnahmen erfolgen. Die Übernahme dieser Aufgabe bietet zudem den Vorteil, dass gemarkungsübergreifend einheitliche Abgabensätze im Zweckverbandsgebiet gewährleistet werden können.

Bei einer **Übertragung der öffentlichen Abwasserbeseitigung** (für die neuen Gebiete IGP II und III und das bestehende Gebiet IGP I) **auf den Zweckverband** würden die öffentlichen Abwasseranlagen zukünftig rechtlich durch den Zweckverband hergestellt und unterhalten.

Für die Prognose der Auswirkungen wurde für den **Zweckverband eine überschlägige Globalberechnung erstellt, die die Herstellungskosten und Flächen von IGP I – III enthält.**

Diese Ergebnisse sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

| Ergebnisse bei Übertragung aller Investitionskosten auf den Zweckverband | | | | | | | | |
|--|-----------------------|-----------------------|-----------------------|----------------------------|----------------------------|-----------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Varianten | Beitrags-sätze | Gebühr SW | Gebühr NW | Herstellungs-kosten IGP I* | Herstellungs-kosten IGP II | Herstellungs-kosten IGP III | Grundstücks-flächen | Nutzungsflächen |
| Kosten-annahme | 7,13 €/m ² | 2,24 €/m ³ | 0,11 €/m ² | 6.571.246 € | 3.600.000 € | 8.360.000 € | 1.678.854 m ² | 2.518.282 m ² |

*incl. Resterschließung

4. Erforderliche Maßnahmen / Organisation / Personal / Finanzmittel

Bei Übernahme der öffentlichen Abwasserbeseitigung durch den Zweckverband, bedarf es folgender rechtlicher Schritte:

- Änderung der Zweckverbandssatzung (mit Vorbefassung in den Gremien der Zweckverbandsmitglieder)
- Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Abwasserverband Friesenheim über die geplante weitere Einleitung von Abwässern in die Verbandskläranlage
- Erstellung eigener Kalkulationen für die Abwasserbeiträge (Globalberechnung) und Abwassergebühren des Zweckverbands
- Beschlussfassung über eine eigene Abwassersatzung des Zweckverbands

Um die Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung komplett zu übernehmen und laufend wahrnehmen zu können, bedürfte es beim Zweckverband eines zusätzlichen Mitarbeiters / einer zusätzlichen Mitarbeiterin, mit entsprechendem kommunal – rechtlichem Knowhow. Diese Aufgabe kann nicht aus dem Personalbestand geleistet werden.

Der kalkulatorisch sinnvollste Zeitpunkt für eine Aufgabenübertragung wäre der Jahreswechsel 2015/16. Es wäre zu prüfen, wer Auftraggeber der bis dahin durchzuführenden Maßnahmen sein soll, damit kalkulatorisch keine Kosten „verloren gehen“.

Die Wirtschaftsplanung für das Jahr 2015 sieht eine Übernahme der Abwasserbeseitigung nicht vor.

Es ist zu prüfen, inwieweit erforderliche Finanzmittel per Nachtragswirtschaftsplan bereitzustellen sind.

5. Änderung Zweckverbandssatzung

Die Übernahme der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung erfordert eine Änderung der Verbandssatzung. Mit dem RP Freiburg als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde wurde die beigefügte Änderungssatzung bereits abgestimmt.

Ein Votum der Verbandsmitglieder ist in den Gremien der Zweckverbandsmitglieder zu beschließen.

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands „Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr“ zur Übernahme der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung von der Stadt Lahr und der Gemeinde Friesenheim einstimmig zu.

Der Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung wird ermächtigt, in der Verbandsversammlung der Änderung der Verbandssatzung zuzustimmen.

Ortsvorsteher Wingert und Gemeinderat Spengler weisen darauf hin, dass damit kein Einverständnis zu einer evtl. Oberflächenentwässerung auf Flächen außerhalb des IGP erklärt wird.

13 Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen aufgrund der energetischen Sanierung von privaten Wohngebäuden

Auf Grund einer konkreten Anfrage sollte die Vorgehensweise bei Anfragen bzgl. der Anbringung von Wärmedämmung auf öffentlichen Grundstücken beraten werden.

Gebäudeeigentümer, die ihr Haus modernisieren und energetisch aufwerten, sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet, auch die Wärmedämmung an der Fassade zu verbessern.

Im Nachbarrecht Baden-Württemberg wurde die nachträgliche Anbringung von Wärmedämmung in § 7 c berücksichtigt, demnach hat der Grundstückseigentümer grundsätzlich zu dulden, dass eine Wärmedämmung nachträglich auf die Außenwand eines an der Grundstücksgrenze stehenden Gebäudes aufgebracht wird. Im Nachbarrecht BW wird eine Überbauungstiefe von 0,25m als geringfügige Beeinträchtigung genannt.

Auch in der Landesbauordnung wurden Ausnahmetatbestände für die nachträgliche Anbringung von Wärmedämmung in den Regelungen zu den Abstandsflächen aufgenommen.

Beim Einsatz von Wärmedämmverbundsystemen an Fassaden, die an öffentlichen Verkehrsraum angrenzen, wird in der Regel auf öffentlichem Grund gebaut und evtl. die Gehwegnutzung eingeschränkt. Das Überbauen öffentlicher Flächen stellt eine Sondernutzung dar und ist bei der Gemeinde zu beantragen.

Die Verwaltung schlägt vor die nachträgliche Anbringung von Wärmedämmung zu dulden, wenn eine Mindestbreite des Gehweges von 1,25 - 1,50 m eingehalten wird, so dass keine Rollstuhlfahrer oder Fußgänger mit Kinderwagen behindert werden, ein öffentlich-rechtlich zugelassener Dämmstoff verwendet wird und eine Überbauungstiefe von bis zu 0,30 m nicht überschritten wird.

Die Verwaltungsgebührensatzung sieht für die Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzung einen Gebührenrahmen von 10,-- bis 250,-- € vor.

Der Bezirksbeirat hat am 13.07.2015 über den Sachverhalt beraten und schlägt dem Gemeinderat folgenden Beschlussvorschlag vor.

Der Gemeinderat stimmt der Duldung der nachträglich anzubringenden Wärmedämmung unter folgenden Voraussetzungen bei zwei Gegenstimmen zu:

- Restbreite des Gehweges mind. 1,40 m
- Öffentlich-rechtliche zugelassener Dämmstoff ist anzuwenden

- Überbauungstiefe max. 0,20 m
- Gebührenerhebung: Sondernutzungsgebühr i.H.v. 50,-- €
- Über begründete Ausnahmen entscheidet der Bezirksbeirat bzw. der Ortschaftsrat und Gemeinderat im Einzelfall
- Bauliche Maßnahmen am Gehweg nur in Absprache mit der Gemeinde auf Kosten des Vorhabenträgers

14 Verschiedenes

- a. Gemeinderat Spengler regt an, die Straßenbeleuchtung in der Oberdorfstraße zu prüfen. Insbesondere sollte die Bepflanzung auf den Privatgrundstücken geprüft werden.
- b. Am kommenden Mittwochnachmittag um 14.00 Uhr wird MdL Sandra Boser die Gemeinde besuchen. Vorgesehen ist eine Besichtigung der Firma Kiefer Schweißtechnik.
- c. MdB Dr. Fechner führt ebenfalls am kommenden Mittwoch, 15.00 Uhr im Erika Zürcher Haus an einem Fachgespräch für eine menschenwürdige Pflege.
- d. Die Anwesenden werden zum 40-jährigen Vereinsjubiläum des Tennisclubs sowie zum Kinder- und Familientag und zur Teilnahme an der Riedwoche eingeladen.

15 Information und Zustimmung zur Trassenplanung der Firma Inexio

Die Anwesenden werden über die vorgesehene Trasse zur Verlegung von Telekommunikationsleitungen der Firma Inexio informiert. Die Leitungen sollen innerhalb der bebauten Ortslage im Bohrspülverfahren verlegt werden. Im Außenbereich werden die Leitungen mittels Bagger oder Kabelpflug verlegt.

Revierleiter Hepfer hat empfohlen, im Bereich des Gemeindewalds die Leitungen möglichst tief zu verlegen um evtl. Beschädigungen auszuschließen. Herr Hepfer schlägt eine Tiefe von mindestens 1,50 m vor.

Der Gemeinderat stimmt als zuständiger Träger der Wegebaukosten der Verlegung einer Telekommunikationsleitung auf den Gemarkungen Meißenheim und Kürzell gemäß dem Antrag der Firma Inexio vom 17.07.15 nach §§ 68 ff TKG einstimmig zu.

16 Frageviertelstunde

Keine Wortmeldungen

| Die Urkundspersonen | Der Protokollführer |
|-----------------------------------|---------------------|
| Alexander Schröder, Bürgermeister | Hartmut Schröder |
| Hugo Wingert, Gemeinderat | |
| Heinz Schlecht, Gemeinderat | |